

---

# Auswirkungen der 1. Säule von Basel II auf die Finanzierungsstrukturen und Fremdkapitalkosten der KMU

Leo W. Chini

## 1 Finanzstrukturen und Fremdkapitalzinsen von KMU

### 1.1 Verschuldungsgrad

Die KMU in der EU weisen in der Regel hohe Verschuldungsgrade auf (z.B. durchschnittlicher Verschuldungsgrad 1999 für das österreichische Handwerk ca. 95 %).

Da sich die Literatur ausführlich mit den Ursachen für diese Finanzstrukturen beschäftigt hat, sei auf eine nochmalige Erwähnung verzichtet. Zu den Hauptkategorien des Fremdkapitals zählen – neben den Lieferantenkrediten – Investitionskredite und Betriebsmittelkredite. Überwiegend werden die Kredite unabhängig von ihrer Bezeichnung langfristig in Anspruch genommen. Kurzfristige Kredite werden revolving aufgenommen und daher ebenfalls langfristig in Anspruch genommen. Trotz jahrelanger Diskussion über das entstehende Risiko für die Unternehmensexistenz ist es innerhalb der Jahre 1990 bis 2000, zumindest aus österreichischer Sicht, nicht gelungen, den hohen Verschuldungsgrad signifikant zu reduzieren. Eine Änderung ist erst dann zu erwarten, wenn es zu einer Endsteuerung der thesaurierten Unternehmensgewinne und zu einer vollständigen steuerlichen Absetzbarkeit der Eigenkapitalzinsen kommt. Die EU-Zielsetzung einer Reduktion des Verschuldungsgrades der öffentlichen Haushalte hat eine Reduktion der Verschuldungsgrade der Unternehmungen verhindert und wird sie wohl noch einige Zeit verhindern. Ausserdem nimmt der durchschnittliche Verschuldungsgrad des Handwerkes und vor allem der Dienstleistungsbetriebe durch Neugründungen und Unternehmensübernahmen zu.

### 1.2 Eigenkapitalersetzendes Fremdkapital

Der empirische Befund zeigt, dass das Fremdkapital bei den KMU mehrfach Funktionen des Eigenkapitals übernommen hat. Die KMU finanzierenden Kreditinstitute finanzieren daher de facto wesentlich öfter Beteiligungen als Kredite. Bei der strukturellen Analyse ist daher zweckmässig, von der de facto Finanzierungsstruktur auszugehen. Diese stellt sich so dar, dass die KMU in der Regel nicht in der Lage sind, die aufgenommenen Kredite vollständig zurückzuzahlen, sondern sich in der Regel darauf reduzieren, die Fremdkapitalzinsen zu bedienen. Jeder Eingriff in die Finanzbeziehungen zwischen den Kreditinstituten und den Klein- und Mittelbetrieben hat daher eine entscheidende langfristige Auswirkung auf die Geschäftsprozesse auf beiden Seiten.

### 1.3 Leverage-Effekt

Die finanzielle Existenzsicherung vieler KMU ist letztlich nur über den Leverage-Effekt gegeben. Die Funktionalität dieses Effektes ist aber nur so lange existenzsichernd, als

der Fremdkapitalzinssatz dauerhaft über der Gesamtkapitalrentabilität verharrt. Der Einflussfaktor des Verschuldungsgrades auf die Höhe des Fremdkapitalzinssatzes ist aufgrund des bereits vielfach erreichten hohen Verschuldungsgrades eher sekundär, eine Ausnahme bleiben die Sanierungsfälle. Letztlich reduziert sich dadurch das finanzielle Risiko bei konstanter oder steigender Gesamtkapitalrentabilität auf die gesamtwirtschaftliche Kreditzinsentwicklung. In den Jahren mit geringer Inflationsrate, geringen Kapitalmarktzinssätzen und daher geringen Fremdkapitalzinsen ist die Funktionalität der Hebelwirkung zugunsten der Eigenkapitalrentabilität gegeben. Für den Fall sinkender Gesamtkapitalrentabilität, wie in Konjunkturabschwungsphasen erkennbar, können sinkende Fremdkapitalzinsen die reduzierte Gesamtkapitalrentabilität so weit dämpfen, dass eine positive Eigenkapitalrentabilität erhalten bleibt. Der Leverage-Effekt ist somit ein wesentliches Element der finanziellen Existenzsicherung der KMU und damit auch ein wesentliches Element der Geschäftsentwicklung der die KMU finanzierenden Kreditinstitute.

#### *1.4 Basel II und Leverage-Effekt*

Basel II plant einen massiven Eingriff in die Determinanten des Leverage-Effektes, in dem eine jährliche Neuordnung in eine Risikoklasse erfolgen soll. Die Risikoklassen sind durch das jeweilige Risikogewicht charakterisiert. Das Risikogewicht ist eine Funktion der Ausfallwahrscheinlichkeit, der Verlusthöhe im Falle des Ausfalls, der erwartenden ausstehenden Forderungen im Zeitpunkt des Ausfalles und der Restlaufzeit. Sofern die Einordnung der KMU-Kredite in Kredite an Unternehmen besteht, bedeutet dies:

- a) höhere Eigenmittelunterlegung als bisher aufgrund des schlechteren internen Ratings und damit höheren Fremdkapitalzins
- b) höhere Fremdkapitalzinsen aufgrund der Verpflichtung der Kreditinstitute bei höheren Risiken höhere Risikokosten zu verrechnen. (Z 291 \*)

Sowohl wegen der Verpflichtung der höheren Eigenmittelunterlegung als auch durch die Verpflichtung zur Abgeltung höherer Risiken ist eine Steigerung der Fremdkapitalzinsen zu erwarten. Wie in der weiteren Folge noch darzustellen ist, wird sich diese Situation auch nur dann minimal verändern, wenn es zu einer Zuordnung der Klein- und Mittelbetriebe zum Privatkundengeschäft kommt.

## **2 KMU aus der Sicht von Basel II**

### *2.1 Definition: Kredite an Unternehmen*

Der Begriff KMU ist im Konsultationspapier mit einer einzigen Ausnahme nicht enthalten, da das Papier bei den Mindestkapitalanforderungen nur zwischen Krediten an Unternehmen, Banken, Staaten und Privatkunden unterscheidet.

Ein Unternehmenskredit ist grundsätzlich definiert als Schuld eines Unternehmens (z.B. Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft). Unternehmenskredite sind dadurch charakterisiert, dass die Rückzahlungs-

---

\* siehe Literaturhinweis am Ende dieses Beitrags

fähigkeit primär aus den laufenden Geschäften des Unternehmens und weniger auf den Cashflow eines spezifischen Projektes oder einer Immobilie passiert.

Z 153

Die Kredite an KMU sind daher, mit der unten noch darzustellenden Ausnahme, Kredite an Unternehmen.

## 2.2 Definition: Anteile an Unternehmen

Im Sinne der bestehenden Finanzstrukturen ist auch die Definition „Anteile an Unternehmen“ zu untersuchen.

Unter Anteile an Unternehmen sind Miteigentumsanteile an Unternehmen zu verstehen. Die Definition umfasst sowohl Aktien wie auch andere Anteilsrechte an Unternehmen (z. B. GmbH-, KG-, OHG-Anteile). Diese Anteile können aus strategischen Aktienpositionen, anderen Anlagebuchpositionen, Start-Up und Venture-Capital-Positionen, indirekte Positionen durch Fondsanteilbesitz und Anteile aus einem Debt/Equity-Swap resultieren. ... Um sicherzustellen, dass das ökonomische Risiko aus Anteilen an Unternehmen abgedeckt wird, schlägt der Ausschuss vor, Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen, die Eigenkapitalcharakter aufweisen (z. B. Zinszahlungen, die von Dividenden-Ausschüttungen oder Gewinnen abhängen), unter Anteile an Unternehmen zu erfassen.

Z 158

Die Unterscheidung hinsichtlich Kredite und Beteiligungen in Unternehmen, sofern es sich nicht um Tochterunternehmen oder Finanzbeteiligungen handelt, ist insofern ohne Bedeutung, da bei der Anwendung des internen Rating-Ansatzes alle Risikoaktiva und diese mit gleichen Risikogewichten zu berücksichtigen sind.

Die Mindestkapitalanforderungen sind somit für Kredite und Beteiligungen gleich hoch. Die Höhe richtet sich allerdings nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Struktur des Aktivums. Die Beteiligungen an den Start-Ups sind zwar ausdrücklich angeführt, beinhalten aber keinerlei Ausnahmeregelungen und sind daher aufgrund der tatsächlichen Risikostruktur mit hohen Risikogewichten zu versehen, was letztlich zu volkswirtschaftlich nicht sehr effizienten hohen Fremdkapitalzinsen führt. Eine Reduktion kann nur durch Garantien solcher Institutionen erfolgen, die ein geringeres Risikogewicht aufweisen. Das hohe Risikogewicht für die Kredite/Beteiligungen an Start-Ups ergibt sich aus:

- a) einer hohen Ausfallwahrscheinlichkeit
- b) einem Totalverlust bei Ausfall
- c) einer Restlaufzeit die länger als drei Jahre ist.

Die Bank muss darlegen, dass ihre Kriterien alle für die Analyse des Kreditnehmersrisikos relevanten Faktoren berücksichtigen. Diese Faktoren sollten Risiko differenzieren können, voraussagende und unterscheidende/diskriminierende Stärke besitzen, sowie plausibel und unmittelbar einleuchtend sein, um sicherzustellen, dass die Ratings dazu dienen, Risiko zu differenzieren und nicht, um aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen zu minimieren.

Z 264

Die Banken sollten bei der Zuordnung des Ratings eines Kreditnehmers alle relevanten Informationen berücksichtigen. Die Informationen sollten aktuell sein. Die Methode und Daten, die zur Zuordnung des Ratings verwendet werden, sollten klar festgelegt und dokumentiert werden. Eine Bank sollte mindestens jeden der folgenden Faktoren für jeden Kreditnehmer beachten:

- vergangene und prognostizierte Fähigkeiten, Erträge zu erwirtschaften, und Kredit zurückzahlen und anderen Finanzbedarf zu decken, wie z. B. Kapitalaufwand für das laufende Geschäft und zur Erhaltung des Cashflow.

- Die Kapitalstruktur und die Wahrscheinlichkeit, dass unvorhergesehene Umstände die Kapitaldecke aufzehren könnten und dies zur Zahlungsunfähigkeit führt.
- Qualität der Einkünfte, d.h. der Grad, zu dem die Einkünfte und der Cashflow des Kreditnehmers aus dem Kerngeschäft und nicht aus einmaligen nicht wiederkehrenden Quellen stammt.
- Die Qualität und rechtzeitige Verfügbarkeit von Informationen über den Kreditnehmer, einschliesslich der Verfügbarkeit testierter Jahresabschlüsse, die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards und die Einhaltung dieser Standards.
- Grad der Fremdfinanzierung und die Auswirkungen von Nachfrageschwankungen auf die Rentabilität und Cashflow.
- Finanzielle Flexibilität in Abhängigkeit von Zugang zu Fremd- und Eigenkapitalmärkten, um zusätzliche Mittel erlangen zu können.
- Stärke und Fähigkeit des Managements, auf veränderte Bedingungen effektiv zu reagieren und Ressourcen einzusetzen, sowie den Grad der Risikobereitschaft versus Konservativität.
- Seine Position innerhalb der Industrie und die zukünftigen Aussichten und
- die Risikocharakteristik des Landes, in dem ein Unternehmen seine Geschäfte betreibt und deren Auswirkung auf die Schulden, die Dienstfähigkeit des Kreditnehmers einschliesslich des Transfer-Risikos, wenn sich der Kreditnehmer in einem anderen Land befindet und er eventuell keine Fremdwährung zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten schaffen kann.

Z265

Unabhängig von Quantität und Qualität des Informationsbedarfes, der erforderlich ist, ein derartiges Rating zu erstellen, kann daraus eindeutig geschlossen werden, dass die Beurteilung der Informationen für KMU zu deutlich höheren Risikogewichten führt, als dies heute ohne Rating damit mit einer generellen Mindestkapitalanforderung von 8 % des Aktivums gegeben ist.

### *2.3 Einordnung der Kredite an kleine Unternehmen/Gewerbebetriebe*

Die einzige Erwähnung der KMU erfolgt unter Z 444 bei der Segmentierung der Privatkredite, wo ohne weitere Bezugnahme das Segmentierungskriterium „Kredite an kleine Unternehmen/Gewerbebetriebe“ angeführt wird. Vermutlich ist davon auszugehen, dass Kredite für und Beteiligungen an kleinen Unternehmen ohne Höhenbegrenzung mit den identischen Risikogewichten wie Privatkredite zu unterlegen sind. Wir gehen davon aus, dass die Definition „kleine Unternehmen“ dem Standard der EU-Definition entspricht. Da aber die Segmentierung nach Kreditnehmerrisiko vorzunehmen ist, sind daher wieder jene Risikogewichte zu wählen, die den tatsächlichen Risikoverlauf entsprechen, anderenfalls müsste die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsichtskontrolle eine Anpassung der Risikogewichte an den tatsächlichen Risikoverlauf fordern. Eine Veränderung der systemimmanenten Steigerung der Risikogewichte und damit der Fremdkapitalzinsen kann, ohne explizite Ausnahme für KMU, nur durch die Zuordnung zu den Privatkrediten auf Dauer nicht erreicht werden.

### *2.4 Risikostrukturen von KMU-Krediten*

Es wird nun versucht, aufgrund der Parameter für die Entwicklung der Risikogewichte die Annahmen des Ausschusses auf die Risikostruktur der KMU-Kredite zu übertragen:

1. Externes Rating: nicht vorhanden
2. Internes Rating: Laufzeit: langfristig (auch der Bodensatz bei revolvingierenden kurzfristigen Krediten) – jedenfalls länger als 3 Jahre, dies bedeutet eine Erhöhung der Risikogewichte beim fortgeschrittenen Ansatz für das interne Rating

3. Statische Besicherung: in der Regel keine, fallweise gewerbliche Immobilien, diese werden jedoch nur dann angerechnet, wenn das Besicherungsvolumen höher als 30 % ist, wobei aber darauf hinzuweisen ist, dass der Ausschuss grundsätzlich eine negative Einstellung der Besicherung über gewerbliche Immobilien vertritt.
4. Ausfallswahrscheinlichkeit: hoch, weil keine finanziellen Reserven Verlust bei Ausfall: eher total, weil nur in einem Insolvenzverfahren geringe verwertbare Reserven bestehen.
5. Erwartete ausstehende Forderungen im Zeitpunkt des Ausfalls: das gesamte Obligo.
6. Vorhandene Garantien: wenn überhaupt nur im geringen Umfang bei Sonderkreditaktionen.
7. Datenbasis für Zeitreihen: Extern: nicht vorhanden, eventuell über Kreditschutzverbände. Intern: ungenaue, unvollständige, nicht aktuelle und schwer überprüfbare Informationen.

Die Voraussetzungen für möglichst geringe Risikogewichte des Ausschusses sind hingegen:

1. Externes Rating: je höher desto geringer
2. Internes Rating: Laufzeit: unter drei Jahre
3. Statische Besicherung: Garantien durch Institutionen, die geringe Risikogewichte aufweisen (z.B. Staat), Besicherung durch Wohnimmobilien, jedoch nur anrechenbar wenn Sicherungsanteil höher als 30 % ist.
4. Ausfallswahrscheinlichkeit: geringer als 0,7 %
5. Verlust bei Ausfall: 50 %.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Ausnahme einiger Regionalbanken und kleiner Sparkassen, die Kreditinstitute nicht den Standardansatz, sondern das interne Rating verwenden werden. Dies bedeutet, dass Risikogewichte gemäss der oben dargelegten tatsächlichen Finanzstrukturen der KMU angewandt werden, was eindeutig zu höheren Risikogewichten und damit zu höheren Fremdkapitalzinsen führt.

Im Sinne einer möglichen Einordnung der KMU in die Kredite an Privatkunden untersuchen wir auch jene Annahmen die Basel II für Privatkunden unterstellt (Z 438 ff.).

Um den IRB-Ansatz (Anmerkung des Verfassers: Internes Rating) für Privatkunden anwenden zu dürfen, muss eine Bank bestimmte Mindestanforderungen von Beginn an, als auch im Zeitablauf, erfüllen. Im folgenden Abschnitt werden diese Mindestanforderungen dargelegt. Viele von ihnen sind identisch mit den Mindestanforderungen, die den IRB-Ansatz für Kredite an Unternehmen untermauern – als solche wird auch diese im einschlägigen Teil des Abschnittes B-2 verwiesen. In mancher Hinsicht gibt es jedoch wichtige Unterschiede, welche die besonderen Eigenschaften von Privatkunden-Portfolios widerspiegeln. Diese Unterschiede sowie zusätzliche Anforderungen über die Anforderungen an Kredite an Unternehmen hinaus, bzw. der Austausch einiger dieser Vorschriften durch andere, speziell für Privatkundenkredite gültige Anforderungen, werden im folgenden dargelegt.

Z 438

Die Risikoanforderungen an Kredite für Unternehmen zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung werden durch folgende Anforderungen ersetzt:

440. Ratingsysteme für Privatkunden müssen sowohl am Kreditnehmer als auch an der Fazilität orientiert sein und müssen alle einschlägigen Kreditnehmer- und Fazilitätseigenschaften berücksichtigen. Diese Anforderung unterscheidet sich von derjenigen für Kredite an Unternehmen und spiegeln die vorherr-

schende industrielle Praxis für Privatkundenkredite wieder, sowie Kreditnehmer- als auch Fazilitäts-eigenschaften bei der Einschätzung des Risikos eines Segmentes zu kombinieren.

441. Die Banken müssen jeden Privatkundenkredit (im Sinne der IRB-Definition) einem bestimmten Risikosegment zuweisen. Die Bank muss darlegen, dass das intern gewählte Niveau der Segmentierung eine aussagekräftige Risikodifferenzierung bietet, eine Gruppierung von genügend homogenen Kreditpools bietet und sicherstellt, dass die Risikoeigenschaften des zugrundeliegenden Pools im Zeitverlauf relativ stabil sind und dass sie getrennt verfolgt werden können. Der Einteilung dieser Segmentierung sollte sich sowohl am Kreditnehmer als auch am Geschäft orientieren.

442. Sobald ein Risikosegment identifiziert wurde, sollten Banken hinsichtlich Konditions- und Vertragsabschluss sowie strukturierende Kredite, Zuteilung ökonomischen Kapitals, Bewertung und anderer Bedingungen vom Kreditvertrag, Überwachung und interner Berichterstattung aller Kreditnehmer und Geschäfte in diesem Segment in derselben Weise behandeln. Dies dient zum Beweis der Risikohomogenität der Kredite innerhalb eines jeden Segmentes.

Z 438–442

Für jedes identifizierte Segment muss die Bank in der Lage sein, ein quantitativ bestimmbares Mass von Verlustmerkmalen (entweder PD und LGD oder EL) zu bieten. Folglich muss das Niveau der Segmentierung für IRB-Zwecke sicherstellen, dass die Anzahl der Kredite in einem bestimmten Segment ausreicht, eine angemessene Aussagekraft in den statistischen Tests, die zur Messung segmentgestützter Verlustkonzeptionen verwendet werden, zu ermöglichen.

Z 450

Da für jedes identifizierte Risikosegment die durchschnittliche Ausfallswahrscheinlichkeit und der durchschnittliche Ausfall bei Verlust durch das Kreditinstitut geschätzt wird, erhalten alle KMU, sofern sie nicht mit Ihren Krediten im Verzug sind, identische Risikogewichte. Eine Verschlechterung der Risikogewichte ist dennoch zu erwarten, da das Kreditinstitut verpflichtet ist, auch eine Segmentierung nach dem Kreditlebenszyklus vorzunehmen (Vintage-Effekt). Bedingt durch die lange Laufzeit der KMU-Kredite ist daraus eine Erhöhung der Ausfallswahrscheinlichkeit und damit der Risikogewichte zu erwarten. Letztlich sind über credit-scores die individuellen Kreditnehmerrisiken zu berücksichtigen. Der Vorteil der Zuteilung der KMU zu den Privatkrediten besteht in einer höheren zulässigen Ausfallswahrscheinlichkeit bei gleich hohen Benchmark-Risikogewichten. In der Fassung Mai 2001 ergibt sich z.B. für eine Ausfallswahrscheinlichkeit von 1% bei der Zuordnung der KMU zu Unternehmenskrediten ein Benchmark-Risikogewicht von 125, bei der Zuordnung zu den Privatkrediten nur eines von 64. Im Vergleich des zur Zeit gültigen Risikogewichtes von 100% lässt dies bei einer Zuordnung zu Unternehmenskrediten bei einer unterstellten Ausfallshöhe von 50% eine Ausfallswahrscheinlichkeit von 0,7%, bei einer Zuordnung zu den Privatkrediten eine solche von nahezu 2% zu. In der Fassung von November 2001 ergeben sich folgende geänderte Werte:

Probability of default PD (basis points=bp)	IRB capital requirement – January proposals (corporate)	IRB capital requirement – modified formula (corporate)
3 bp	1,1 %	1,4 %
10 bp	2,3 %	2,7 %
25 bp	4,2 %	4,3 %
50 bp	6,4 %	5,9 %
75 bp	8,3 %	7,1 %
100 bp (1 %)	10,0 %	8,0 %
1,25 %	11,5 %	8,7 %
1,50 %	12,9 %	9,3 %
2,00 %	15,4 %	10,3 %
2,50 %	17,6 %	11,1 %

3,00 %	19,7 %	11,9 %
4,00 %	23,3 %	13,4 %
5,00 %	26,5 %	14,8 %
10,00 %	38,6 %	21,0 %
20,00 %	50,0 %	30,0 %

Probability of default (PD) (Basis points = bp)	IRB capital requirement – January proposal (retail)	IRB capital requirement – modified formula (residential mortgage)	IRB capital requirement – modified formula (other retail)
3 bp	0,5 %	0,4 %	0,4 %
10 bp	1,1 %	1,0 %	0,9 %
25 bp	3,2 %	3,4 %	2,8 %
50 bp	3,2 %	3,4 %	2,8 %
75 bp	4,2 %	4,5 %	3,6 %
100 bp (1 %)	5,1 %	5,5 %	4,2 %
1,25 %	6,0 %	6,4 %	4,7 %
1,50 %	6,8 %	7,3 %	5,1 %
2,00 %	8,3 %	8,8 %	5,7 %
2,50 %	9,7 %	10,2 %	6,2 %
3,00 %	11,0 %	11,5 %	6,6 %
4,00 %	13,4 %	13,7 %	7,1 %
5,00 %	15,6 %	15,7 %	7,4 %
10,00 %	24,8 %	23,2 %	8,5 %
20,00 %	38,3 %	32,5 %	10,6 %

Aus der Sicht der Risikotheorie und der Bankbetriebswirtschaftslehre sind diese Unterschiede nicht zu begründen. Ein sehr aufwendig angelegtes Risikokzept wird durch eine vollständig willkürliche Zuordnung der KMU-Kredite durchbrochen und damit grundsätzlich in Frage gestellt. In einem effizienten Risikokzept können nur die Risikostrukturen eines einzelnen Kredites relevant sein und nicht die grundsätzliche Zuordnung zu einer bestimmten kundensegmentierten Zielgruppe. Inwieweit es zweckmässig ist Risikogemeinschaften zu bilden, ist ebenfalls mehr als fragwürdig, weil es im Gegensatz zur Versicherungstheorie hier keine grundsätzliche Übernahme des Risikos durch die Gemeinschaft gibt. Eine geringfügige Risikoabdeckung entsteht dadurch, dass die einer bestimmten Bonitätsklasse zugeordneten Kreditnehmer an der Verschlechterung der durchschnittlichen Parameter der Risikoklasse erhöhte Fremdkapitalzinsen partizipieren. Dies allerdings nur solange es ihnen nicht gelingt, eine Umschuldung zu einem Kreditinstitut vorzunehmen, das für diese Risikoklasse bessere durchschnittliche Risikoparameter und damit ein niedriges Risikogewicht aufweist. Inwieweit dazu ein KMU tatsächlich in der Lage ist, bleibt abzuwarten. Letztlich werden KMU bei der Kreditaufnahme dazu verhalten, die Risikostruktur des Kreditportfolios des Kreditinstitutes zu prüfen, um jenes Kreditinstitut auszuwählen, das die günstigste Risikostruktur und damit das niedrigste Risikogewicht aufweist. Die vom Ausschuss geforderte Gleichverteilung auf alle Risikoklassen wird wohl weder erstrebenswert noch erzielbar sein (vgl. Z 242).

Im Sinne der Zielsetzung der Absicherung des Leverage-Effektes ist die Zuordnung der KMU zu den Privatkrediten so lange effizient, als dadurch das Risikogewicht im Wert von Hundert nicht übersteigt und dadurch die Mindesteigenmittelanforderungen den bisherigen Wert nicht überschreitet. Der Erhalt eines niedrigen Risikogewichtes ist

letztlich eine Funktion der Unternehmensentwicklung der KMU und der Fähigkeiten der KMU diese Unternehmensentwicklung so darzustellen, dass sie auch risikominimierend in die Datenbank des Kreditinstitutes eingehen.

### 3 Änderung der Position des Ausschusses betreffend KMU

#### 3.1 Mai 2001 (*Konsultationspapier*)

Wie bereits dargestellt, scheinen nur Kredite an kleine Unternehmen/Gewerbetreibende bei dem Segment nach Produktarten für Privatkundenkredite auf (vgl. Z 444).

#### 3.2 November 2001 (*Stellungnahme der Arbeitsgruppe*)

Nachdem zum Konsultationspapier zahlreiche Stellungnahmen die zu erwartende Erhöhung der Fremdkapitalzinsen für KMU kritisiert haben und die nach Erstellung des Konsultationspapiers durchgeführten empirischen Erhebungen eine erhöhte Belastung mit Eigenmittelerfordernisse ergeben haben, wurden die Benchmark-Risikogewichte [wie folgt] reduziert.

#### 3.3 Dezember 2001 (*Arbeitsbericht*)

In der Stellungnahme wurde als spezielles Ziel für das nächste Konsultationspapier angegeben „die Versicherung, dass das Konsultationspapier zu einer geeigneten Behandlung der Kredite an KMU führt, welche eine wesentliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben“.

#### 3.4 März 2002 (*Pressekonferenz der Deutschen Bank*)

In einer Pressekonferenz der Deutschen Bundesbank wird über die Sitzung des Ausschusses im März 2002 berichtet:

Im Standardansatz – den z. B. einige Sparkassen und Genossenschaftsbanken anwenden werden – sollten Kredite an Private und kleine Firmen, die in das Retail-Portfolio fallen, nur mit 6% Eigenkapital unterlegt werden. „...als Grenze bis zu der Finanzierungen als Retail-Kredite anerkannt werden, sei ein Kreditrahmen von 1 bis 2 Mio. Euro im Gespräch“ (Handelsblatt 2002, 3.15/16).

#### 3.5 April 2002 (*Sitzungsprotokoll Basler Ausschuss*)

Gemäss einer Meldung der Financial Times, Deutschland vom 26.4.2002 treten die neuen Eigenkapitalregeln frühestens Ende 2006 in Kraft. „Demnach soll der sogenannte Basel-II-Akkord am 31. Oktober 2005 veröffentlicht werden und danach im gesamten Jahr 2006 parallel zum derzeit geltenden Basel-I-Akkord zunächst nur getestet werden, da laut Protokoll weiter erhebliche Differenzen zwischen dem neuen Basel-II-Regeln zwischen Amerikanern und Europäern bestehen, könnte sich das Inkrafttreten allerdings noch weiter verzögern“ (Zitat: Financial Times, Deutschland vom 26.4.2002, S.23).



#### 4 Die Arbeitsweise des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht als negatives Beispiel einer einseitigen Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse

Die Arbeitsweise des Ausschusses ist nach zwei Richtungen hin einer fundamentalen Kritik zu unterziehen. Zunächst gehört es wohl zu einer ordnungsgemässen Vorgangsweise, dass derart massive Eingriffe in ein bestehendes Bankensystem vor der Publikation des Konsultationspapiers und nicht erst im nachhinein empirischen Test unterzogen werden. Der Ausschuss hätte sich dadurch wesentliche Kritik der Praxis und Wissenschaft entziehen können. Es musste wohl den Ausschussmitgliedern klar sein, dass eine bis zu 25% Erhöhung der Eigenmittelerfordernisse wohl sehr weit entfernt von einer tatsächlichen Umsetzbarkeit sind.

Weit massiver ist jedoch die Kritik hinsichtlich der vorgenommenen einseitigen ausschliesslich auf Risiko ausgerichteten Eigenmittelkonzeption zu legen. Es ist dem Ausschuss offensichtlich entgangen, dass Kreditinstitute ganz wesentliche volkswirtschaftliche Aufgaben zu übernehmen haben und deren Funktionalität daher nicht ausschliesslich aus der Sicht der Risikovermeidung beurteilt werden können. Derart hohe Eigenmittelanforderungen gefährden wohl die Existenz der Kreditinstitute selbst, weil erhöhte Solvabilitätskoeffizienten bei unveränderten Eigenkapital nur durch Erhöhung der Gewinne oder Reduktion der Risikoaktiva erreicht werden können. Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung hätte wohl auffallen müssen, dass eine autonome Vorgangsweise der Banken ohne Berücksichtigung der dadurch ausgelösten volkswirtschaftlichen Effekte auch aus risikopolitischen Überlegungen nicht effizient sein kann. Die Funktionalität zwischen Höhe des Fremdkapitalzinssatzes und Ausfallrisikos wurde offensichtlich ebenso wenig realisiert wie die Tatsache, dass ein grosser Teil der europäischen Volkswirtschaft von Klein- und Mittelbetrieben dominiert wird, die die aufgestellten Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllen können. Die Vorgangsweise des Ausschusses ist ein erneutes Beispiel dafür, zu welchen Fehlallokationen Massnahmen führen, die sich ausschliesslich an international vertretenen Grossunternehmungen orientieren. Hier wird darüber hinaus erneut bestätigt, dass die KMU trotz umfangreicher Repräsentation über Unternehmensverbände nicht über jenes Lobbypotential verfügen, das erforderlich wäre, derartige Fehlentwicklungen schon im Vorfeld einzudämmen.

Es bleibt zu hoffen, dass die laufende Diskussion dazu führt, dass zumindest nachträglich die erforderlichen Korrekturen im Sinne einer effizienten Entwicklung der europäischen Volkswirtschaften zum Erfolg führen.

#### Literaturhinweis

Die Zitate, dargestellt durch Nummern (Z...), entsprechen den jeweiligen Abschnittsnummern im Konsultationspapier in der deutschen Übersetzung vom Jänner 2001.

## Literaturverzeichnis

- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT: *Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung*.  
Jänner 2001.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION:  
*The Standardised Approach to Credit Risk*. January 2001.  
*The International Ratings-Based Approach*. January 2001.  
*Quantitative Impact Study (QIS)*. April 2001.  
*Update on the Basel Capital Accord*. 25 June 2001.  
*Update a work on the New Basel Capital Accord*. 21 September 2001.  
*Potential Modifications to the Committee's Proposals*. 5 November 2001.  
*Progress towards completion of the new Basel Capital Accord*. 13 Dezember 2001.
- SEKRETARIAT DES BASLER AUSSCHUSSES FÜR BANKENAUFICHT: *Erläuternde Angaben zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung*. Jänner 2001.
- AUSTRIAN BANKING INDUSTRY: *Response to the second Basel Consultative Document*.  
ohne Datum.
- ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS: *Stellungnahme zu dem II. Konsultationspapier zur Reform der Eigenkapitalvorschriften von Banken und Wertpapierfirmen*.  
Berlin, im Mai 2001.